

Fabian Wesselmann • Zur Mühle 4 • 49688 Lastrup

Landrat des Landkreises Cloppenburg
Herrn Johann Wimberg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

SOZ-17-31

10.02.2017

Anfrage gem. § 56 NKomVG - Keine Anspruchseinschränkung für Geduldete nach § 1a Abs. 2 AsylbLG

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 12.12.2016 den Beschluss des Sozialgerichts Stade zur Anspruchseinschränkung eines geduldeten Asylbewerbers aufgehoben (Az. L 8 AY 51/16 B ER). Der Antragsteller erhielt nach einem abgelehnten Asylantrag eine Duldung – über die Folgeanträge der Frau und der gemeinsamen Kinder war noch nicht entschieden worden. Die Leistungen des Antragstellers wurden nach § 1a Abs. 2 AsylbLG mit der Begründung gekürzt, dass trotz der Duldung eine Ausreisepflicht bestehe.

Dieser Argumentation ist das Landessozialgericht in seinem Beschluss nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landessozialgerichts gilt die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG nicht für Geduldete. Sie haben demnach Anspruch auf lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Vor diesem Hintergrund bitten wir gem. § 56 NKomVG um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Empfänger_innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leben im Landkreis Cloppenburg (bitte nach Anspruchsgrundlagen aufschlüsseln)?
2. Wie viele davon unterliegen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG (bitte nach Anspruchsgrundlagen und Einschränkungsründen aufschlüsseln)?

Gruppe GRÜNE | UWG
im Kreistag des Landkreises Cloppenburg

Ihr Ansprechpartner:

Fabian Wesselmann

Kreistagsabgeordneter
Stellv. Gruppensprecher

Zur Mühle 4
49688 Lastrup
Telefon: 04472 9329093
Mobil: 0151 17227121
E-Mail: fabian.wesselmann@k-clp.de
Internet: www.fabian-wesselmann.de

Dr. Irmtraud Kannen

Kreistagsabgeordnete
Gruppensprecherin

Rügenstraße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4562
E-Mail: irmtraud.kannen@k-clp.de


Ulla Thomée

Kreistagsabgeordnete
Stellv. Gruppensprecherin

Gladiolenstraße 18
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 6077
E-Mail: ursula.thomee@k-clp.de

3. Gibt es im Landkreis Cloppenburg Fälle, die nach dem oben genannten Beschluss des Landessozialgerichts vom 12.12.2016 (Az. L 8 AY 51/16 B ER) überprüft werden müssen oder bereits überprüft wurden? Falls ja:
- a. Wie viele Fälle wurden bereits überprüft und was war jeweils das Ergebnis der Überprüfung?
 - b. Wie viele Fälle müssen noch überprüft werden und bis wann wird diese Überprüfung abgeschlossen sein?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen


Fabian Wesselmann


Dr. Irmtraud Kannen


Ulla Thomée

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

An die
Mitglieder des Kreistages

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-635**
Telefax: (0 44 71) 15-

Bearbeiter/in: **Herr Beumker**
Zimmer-Nr.: **1.047**
E-Mail: **beumker@lkclp.de**

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 01.06.2017

Schriftliche Anfrage des Kreistagsabgeordneten Fabian Wesselmann für die Gruppe Grüne/UWG

Anfrage gem. § 56 NKomVG – Keine Anspruchseinschränkung für Geduldete nach § 1a Abs. 2 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Kreistagsgruppe Grüne/UWG

„Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 12.12.2016 den Beschluss des Sozialgerichts Stade zur Anspruchseinschränkung eines geduldeten Asylbewerbers aufgehoben (Az. L 8 AY 51/16 B ER). Der Antragsteller erhielt nach einem abgelehnten Asylantrag eine Duldung – über die Folgeanträge der Frau und der gemeinsamen Kinder war noch nicht entschieden worden. Die Leistungen des Antragstellers wurden nach § 1a Abs. 2 AsylbLG mit der Begründung gekürzt, dass trotz der Duldung eine Ausreisepflicht bestehe.

Bankkonten

LzO Cloppenburg

OLB Cloppenburg

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

Dieser Argumentation ist das Landessozialgericht in seinem Beschluss nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landessozialgerichts gilt die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG nicht für Geduldete. Sie haben demnach Anspruch auf lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Vor diesem Hintergrund bitten wir gem. § 56 NKomVG um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Empfänger_innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leben im Landkreis Cloppenburg (bitte nach Anspruchsgrundlagen aufschlüsseln)?

2. Wie viele davon unterliegen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG (bitte nach Anspruchsgrundlagen und Einschränkungsgründen aufschlüsseln)?

3. Gibt es im Landkreis Cloppenburg Fälle, die nach dem oben genannten Beschluss des Landessozialgerichts vom 12.12.2016 (Az. L 8 AY 51/16 B ER) überprüft werden müssen oder bereits überprüft wurden? Falls ja:

a. Wie viele Fälle wurden bereits überprüft und was war jeweils das Ergebnis der Überprüfung?

b. Wie viele Fälle müssen noch überprüft werden und bis wann wird diese Überprüfung abgeschlossen sein?“

wird wie folgt beantwortet:

Das Sozialamt des Landkreises Cloppenburg ist grundsätzlich in allen Angelegenheiten der Leistungserbringung gegenüber dem Land Niedersachsen - unter Beachtung von etwaigen Vorgaben und Erlassen - weisungsgebunden. Das Sozialamt hat sich deshalb an das zuständige Nds. Ministerium für Inneres und Sport (Referat 13 – Integriertes Rückkehrmanagement, Flüchtlingsaufnahme und -versorgung) in Hannover zur Klärung der allgemeinen Anwendbarkeit der LSG-Entscheidung vom 12. Dezember 2016 gewandt. Dem Landkreis Cloppenburg wurde durch das MI telefonisch mitgeteilt, dass von dort keine Bedenken gegen die Anwendung der Entscheidung auch auf andere Einzelfälle gesehen wird. Eine klarstellende Information an alle angeschlossenen Leistungsbehörden im Land Niedersachsen wurde allerdings von Seiten des MI für nicht notwendig erachtet.

Zu 1:

Im Landkreis Cloppenburg erhalten 1.305 Personen Leistungen nach dem AsylbLG (Stand: 31. Dezember 2016).

Aufgeschlüsselt:

- 1.119 Personen leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG
- 184 Personen leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG
- Zwei Personen leistungsberechtigt nach § 1a AsylbLG

Zu 2:

Im Landkreis Cloppenburg unterliegen zwei Personen der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG.

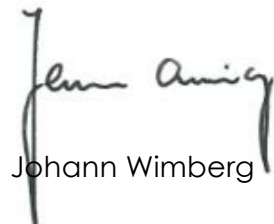
Einschränkungsgründe sind jeweils § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG (Leistungsberechtigte, die ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzt haben, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen).

Zu 3:

Die Sozialämter im Landkreis Cloppenburg wurden über die allgemeine Anwendbarkeit des Urteils unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, die Anwendbarkeit der Entscheidung auf die Einzelfälle zu überprüfen.

Ich hoffe, Ihre Fragen beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Johann Wimberg